

ALT

Gesellschaftsvertrag der Klinik Dienste Waldbröl - GmbH

§ 1 - Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Klinik Dienste Waldbröl – GmbH“, Kurzbezeichnung „KDW“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Waldbröl.

§ 2 - Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung nicht-ärztlicher Dienst- und Serviceleistungen, insbesondere an die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH und andere soziale Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser und Heileinrichtungen, die die Leistungen beanspruchen, mit folgenden Inhalten:

- a) Bewirtschaftung Cafeteria und Küche
- b) Bewirtschaftung Parkplätze
- c) Wäscherei- und Reinigungsarbeiten, etc.
- d) und sonstige krankenhausspezifische Leistungen.

Die Leistungen an Dritte dürfen erbracht werden, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem vorstehenden Zweck im weitesten Sinne zusammenhängen oder diesem zu dienen geeignet sind.

(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

NEU

Gesellschaftsvertrag der Klinik Dienste Waldbröl - GmbH

§ 1 - Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Klinik Dienste Waldbröl – GmbH“, Kurzbezeichnung „KDW“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Waldbröl.

§ 2 - Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung nicht-ärztlicher Dienst- und Serviceleistungen an die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH mit folgenden Inhalten:

- a) Bewirtschaftung Cafeteria und Küche
- b) Bewirtschaftung Parkplätze
- c) Wäscherei- und Reinigungsarbeiten, etc.
- d) und sonstige krankenhausspezifische Leistungen.

(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

A L T

Gesellschaftsvertrag der Oberbergische Krankenhaus Dienste - GmbH

§ 1 - Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Oberbergische Krankenhaus Dienste – GmbH“, Kurzbezeichnung „OKD“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Waldbröl.

§ 2 - Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung nicht-ärztlicher Dienst- und Serviceleistungen, insbesondere an die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH und andere soziale Einrichtungen, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser und Heileinrichtungen, die die Leistungen beanspruchen, mit folgenden Inhalten:

- a) Bewirtschaftung Cafeteria und Küche
- b) Bewirtschaftung Parkplätze
- c) Wäscherei- und Reinigungsarbeiten, etc.
- d) und sonstige krankenhausspezifische Leistungen.

Die Leistungen an Dritte dürfen erbracht werden, sofern sie von untergeordneter Bedeutung sind. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die mit dem vorstehenden Zweck im weitesten Sinne zusammenhängen oder diesem zu dienen geeignet sind.

(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

N E U

Gesellschaftsvertrag der Oberbergische Krankenhaus Dienste - GmbH

§ 1 - Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Oberbergische Krankenhaus Dienste – GmbH“, Kurzbezeichnung „OKD“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Waldbröl.

§ 2 - Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen an die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH, insbesondere Personalgestellung (Arbeitnehmerüberlassung). Der Leistungsumfang der „Klinik Dienste Waldbröl – GmbH“ darf durch die Leistungserbringung der „Oberbergische Krankenhaus Dienste – GmbH“ nicht beeinträchtigt werden; insoweit wird der Gesellschaftsgegenstand eingeschränkt.

(2) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes übernehmen, sich an ihnen beteiligen und ihre Geschäfte führen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

NEU

(Der § 8 wurde in die Gesellschaftsverträge neu eingefügt, die folgenden Paragraphen ändern sich dadurch natürlich bezüglich der Nummerierung)

Gesellschaftsvertrag der Klinik Dienste Waldbröl - GmbH Gesellschaftsvertrag der Oberbergische Krankenhaus Dienste - GmbH

§ 8 Zuständigkeit der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des GmbH-Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen. Die Geschäftsführung vertritt die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH in der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss der folgenden Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH:

- a) Erwerb, Veräußerung, Nutzungsänderung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,
- b) Planung und Durchführung von Bauvorhaben, sofern diese Maßnahmen einen Aufwand von mehr als 150.000,00 Euro verursachen wird, sowie die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und anderen Leistungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (z.B. VOL), sofern die Vergabesumme mehr als 80.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
- c) Anschaffungen und sonstige Investitionen von über 150.000,00 Euro im Einzelfall, soweit solche zusätzlich zum genehmigten Investitionsplan erforderlich werden,
- d) Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des jährlich zu genehmigenden Finanzplanes,
- e) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen,
- f) Erteilung und Rücknahme von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- g) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie Verträgen, die mit diesen vergleichbar sind, falls die Verbindlichkeiten daraus einen Betrag von 20.000,00 Euro in einem Jahr überschreiten, wobei nur solche Leasingverträge sowie Verträge, die mit diesen vergleichbar sind, erfasst werden, deren feste Laufzeit mehr als 60 Monate beträgt,
- h) Prozessführung als klagende oder beklagte Partei, wenn das mutmaßliche Gesamtrisiko über 10.000,00 Euro liegt,
- i) Eingehung und Kündigung von Beteiligungen,
- j) Übernahme von Betriebsführungen von anderen Gesellschaften,
- k) Verträge –außer Anstellungsverträgen- der Gesellschaft mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, Mitgliedern des Verwaltungsrates, Prokuristen bzw. Personen, von denen die Geschäftsführung weiß, dass sie mit einem oder einer der oben Genannten verwandt oder verschwägert sind, soweit der Wert des Gegenstandes des Vertrages den Betrag von 20.000,00 Euro überschreitet. Ausgenommen hiervon sind Vergaben von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen.
- l) Außergewöhnliche Geschäfte (z.B. Gewährung von unüblichen Vertragsbedingungen, unüblichen Abfindungen).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH zu o.g. Geschäften sind für die Geschäftsführung bindend.